

Satzung der Inselwerke eG

Präambel

„Die Inselwerke eG ist eine Energiegenossenschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien. Sie engagiert sich vorwiegend in der Küstenregion Vorpommern. Ein Engagement in anderen Regionen ist möglich. Ziel der Inselwerke ist es, zur langfristigen Entwicklung der Küstenregion Vorpommern als attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensort durch Schaffung einer dezentralen Energieerzeugung und –nutzung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität beizutragen. Die Wertschöpfung findet vor Ort statt. Einheimische Ressourcen werden genutzt und entsprechende Arbeitsplätze geschaffen.“

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft ist Inselwerke eG. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Usedom.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Erneuerbaren Energie und Energieeffizienz, insbesondere durch:

- a) die Entwicklung, Planung und Realisierung von Projekten zur dezentralen Erzeugung regenerativer Energien, Energieversorgung und Energieeffizienz,
- b) die Beschaffung, Erzeugung und den Verkauf von Energie,
- c) die Unterhaltung von entsprechenden Betriebsanlagen,
- d) Beratung und Unterstützung bei der Erschließung der Potentiale erneuerbarer Energiesysteme vor Ort, einschließlich Nutzbarkeitsanalyse,
- e) Information der Mitglieder über Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie eigene Unternehmen gründen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Einzahlung, Mindestkapital, Rücklagen, Nachschüsse und Rückvergütung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung). Ein Mitglied kann sich über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(3) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 85 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% (unter Berücksichtigung Gewinnvortrag / Verlustvortrag) des Jahresüberschusses zu zuführen, bis mindestens 20% der Bilanzsumme erreicht sind. Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft hinaus nicht befriedigt werden können.

(6) Der Vorstand beschließt vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrates. Auf die so beschlossene

Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird über eine Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Emailadresse sowie jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(3) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.

(5) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie bestimmt ihre Anzahl.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung in der Regel für 4 Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Er kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (a) Geschäftsordnung des Vorstandes
- (b) den Wirtschafts- und Stellenplan
- (c) außer- oder / und überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung
- (d) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen
- (e) den Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
- (f) die Erteilung von Prokura
- (g) Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte

Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied dem widerspricht. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

§ 7 Beendigung Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben über. . Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.

(4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen oder die über zwei Jahre nicht unter der angegebenen Adresse erreichbar sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

(5) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsguthaben) binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden

auszuzahlen, soweit diesem die Regelungen in § 2 Abs. 3 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in 2 Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden einer gesonderten Kapitalrücklage zugeführt.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den amtlichen Mitteilungsblättern der Ämter Usedom Süd, Usedom Nord, Am Peenestrom und der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 9 Weitere Regelungen

Sachverhalte und Festlegungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG), in der aktuellen Fassung zu behandeln.